

Gemeindeordnung

vom 13. September 1999¹

Die Einwohnergemeinde Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 85 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

- ¹ Die Einwohnergemeinde Sachseln ist eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Obwalden.
- ² Die Einwohnergemeinde umfasst alle innerhalb der Gemeindegrenze wohnhaften Personen.

Art. 2 Befugnisse

- ¹ Die Einwohnergemeinde übt die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus und erledigt alle ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben.
- ² Innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ordnet die Einwohnergemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig.

Art. 3 Politische Rechte

- ¹ Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, eine Initiative oder ein Referendum einzureichen sowie in eine Behörde oder in ein öffentliches Amt gewählt zu werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons.
- ² Jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin ist berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen innert der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Art. 4 Leistungsauftrag

Die Einwohnergemeinde erfüllt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnissmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

² LB XII, 1

Art. 5 *Öffentlichkeit*

- ¹ Der Einwohnergemeinderat informiert von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegen stehen.
- ² Die Sitzungen des Einwohnergemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 6 *Amtsgeheimnis*

- ¹ Die Mitglieder des Einwohnergemeinderates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal unterliegen dem Amtsgeheimnis und den besonderen Vorschriften über den Datenschutz gemäss der übergeordneten Gesetzgebung.
- ² Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.
- ³ Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.
- ⁴ Der Einwohnergemeinderat kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.

Art. 7 *Amtsjahr*

- ¹ Das Amtsjahr des Einwohnergemeinderates, der Kommissionen und aller von der Einwohnergemeinde mit einer öffentlichen Aufgabe beauftragten Personen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- ² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 8 *Entschädigung*

- ¹ Die Mitglieder des Einwohnergemeinderates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche der Verantwortung und dem Zeitaufwand für die Ratsarbeit Rechnung trägt. Die Entschädigung wird vom Einwohnergemeinderat festgelegt und ist im Voranschlag auszuweisen.
- ² Die Mitglieder der Kommissionen erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Über die Entschädigung weiterer mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Personen entscheidet der Einwohnergemeinderat.

II. Organe

Art. 9 Organe

Die Einwohnergemeinde Sachseln hat folgende Organe:

- a) Gemeindeversammlung
- b) Einwohnergemeinderat
- c) Gemeindepräsidium
- d) Rechnungsprüfungskommission
- e) Kommissionen

a) Gemeindeversammlung

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling und im Herbst.
- ² Die Einberufung ausserordentlicher Gemeindeversammlungen richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

Art. 13 Konsultativabstimmungen

- ¹ Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, im Sinne von meinungsbildenden Vorentscheiden zulässig.
- ² Der Einwohnergemeinderat entscheidet über die Durchführung einer Konsultativabstimmung und legt das Abstimmungsverfahren fest.

b) Einwohnergemeinderat

Art. 14 *Mitgliederzahl*

Der Einwohnergemeinderat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Art. 15 *Aufgaben und Befugnisse*

- ¹ Dem Einwohnergemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die ihm nach Verfassung und Gesetz zugewiesen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.
- ² Der Einwohnergemeinderat ist in Ergänzung zur Kantonsverfassung zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbar, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis 100'000 Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken.
- ³ Der Einwohnergemeinderat ist in Ergänzung zur kantonalen Notstandsgesetzgebung zuständig, in Notsituationen die notwendigen Massnahmen zu beschliessen. Bei den dafür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist er nicht an die Kompetenzsummen der Gemeindeordnung gebunden.
- ⁴ Der Einwohnergemeinderat kann Aufgaben, die nach der Gesetzgebung des Kantons in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Kommissionen oder einzelne Gemeinderatsmitglieder delegieren.

Art. 16 *Geschäftsordnung*

Der Einwohnergemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung, welche die Einberufung, Aufgabenteilung, Arbeitsweise, Kompetenzen und Entschädigung des Einwohnergemeinderates, des Gemeindepräsidiums und der Kommissionen regelt.

c) Gemeindepräsidium

Art. 17 *Aufgaben und Befugnisse*

- ¹ Das Gemeindepräsidium steht dem Einwohnergemeinderat vor und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden.
- ² Das Gemeindepräsidium repräsentiert die Gemeinde und vertritt den Einwohnergemeinderat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf einzelne Mitglieder übertragen wird.

- ³ Das Gemeindepräsidium trifft im Zuständigkeitsbereich des Einwohnergemeinderates in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber dem Einwohnergemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten ist.
- ⁴ Dem Gemeindepräsidium obliegt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.
- ⁵ Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Einwohnergemeinderates.

Art. 18 *Amtsdauer*

Für das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium gilt eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 *Wahl und Zusammensetzung*

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 20 *Aufgaben und Befugnisse*

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission übt die ihr durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.
- ² Im Übrigen regelt der Einwohnergemeinderat die Organisation und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission in einem dem fakultativen Referendum unterliegenden Reglement.

e) Kommissionen

Art. 21 *Wahl und Zusammensetzung*

- ¹ Der Einwohnergemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen bestellen.
- ² Der Einwohnergemeinderat regelt die Mitarbeit von Gemeindeangestellten in den Kommissionen.

Art. 22 *Aufgaben und Befugnisse*

- ¹ Sofern die kantonale Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, werden die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen vom Einwohnergemeinderat durch Gemeindereglement oder Ratsbeschluss geregelt.
- ² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen und dem Einwohnergemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

III. *Gemeindeverwaltung*

Art. 23 *Organisation*

- ¹ Die Gemeindeverwaltung umfasst alle von der Einwohnergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten personellen und materiellen Mittel. Sie ist dem Einwohnergemeinderat unterstellt.
- ² Der Einwohnergemeinderat legt die für die Gemeindeverwaltung benötigten Mittel fest und weist die finanziellen Aufwendungen im Voranschlag entsprechend aus.
- ³ Das Gemeindepersonal wird vom Einwohnergemeinderat angestellt.
- ⁴ Der Einwohnergemeinderat regelt die Anstellungsverhältnisse des Gemeindepersonals in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Reglement.

Art. 24 *Aufgaben*

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erledigt alle ihr von der Gesetzgebung und vom Einwohnergemeinderat übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Einwohnergemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten.
- ² Die Gemeindeverwaltung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenfreundlichkeit zu beachten.

IV. *Rechtsschutz*

Art. 25 *Rechtsmittel*

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und der Kommissionen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde geführt werden.
- ² Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 *Übergangsbestimmung*

- ¹ Die Mitgliederzahl des Einwohnergemeinderates wird anlässlich der Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2000 von 9 auf 7 reduziert.³
- ² Bis zum Inkrafttreten eines Personalreglementes gemäss Art. 23 Abs. 4 gelten für das Gemeindepersonal die bestehenden Anstellungsbedingungen.

Art. 27 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 22. November 1974.

Art. 28 *Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Sie tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Sachseln, 13. September 1999

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Der Gemeindepräsident: Lothar Rohrer

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 1999

Genehmigung des Regierungsrates: 06. Dezember 1999

- ¹ Geändert durch Nachtrag vom 23. Mai 2003
- ² LB XII, 1
- ³ Geändert durch Nachtrag vom 23. Mai 2003